

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

**Folgende Behörden haben keine Anregungen vorgebracht bzw. darauf hingewiesen,
dass ihrerseits keine Bedenken gegen die Planung bestehen:**

Deutscher Wetterdienst, mit Schreiben vom 18.12.2019

Zweckverband Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre und Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre e.V., mit Schreiben vom 16.12.2019

ExxonMobil Production Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 18.12.2019

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, mit Schreiben vom 17.12.2019

Bischöflich Münstersches Offizialat, mit Schreiben vom 17.12.2019

Unterhaltungsverband 103 „Ohe-Bruchwasser“, mit Schreiben vom 17.12.2019

TenneT TSO GmbH, mit Schreiben vom 02.01.2020

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, mit Schreiben vom 18.12.2019

Gascade Gastransport GmbH, mit Schreiben vom 30.12.2019

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Landkreis Cloppenburg, mit Schreiben vom 15.01.2020Bauleitplanung

Dem Bebauungsplan stehen wasserrechtliche Belange entgegen, da Teile des Geltungsbereiches innerhalb eines vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes liegen. Um diesen der Bauleitplanung entgegenstehenden Belang zu überwinden, wird empfohlen, die Grenzen des Plangebietes an die Überschwemmungsgrenzen anzupassen, die Überschwemmungsflächen nicht als Baugebiet sondern als private/öffentlich Grünfläche festzusetzen oder eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 Wasserhaushaltsgesetz zu beantragen.

Im weiteren Verfahren ist ein Geruchsgutachten vorzulegen. Der Landkreis Cloppenburg wird als Beurteilungsgrundlage der Geruchssituation nur Gutachten akzeptieren, die folgende Mindestbestandteile enthalten:

- Vollständiges Gutachten (Textfassung incl. Darstellung des Ergebnisses) mit Rasterdarstellung der Immissionsbelastung.
- Aufführung der dem Gutachten zugrunde gelegten Tierzahlen mit Ableitbedingungen und Rechenlaufprotokollen. Die Tierzahlen sind in jedem Fall vorab beim Landkreis Cloppenburg zu erfragen.

In der Begründung ist ausgeführt, dass im Plangebiet ein Regenwasserrückhaltebecken (RRB) realisiert werden soll. Bei der Ermittlung des benötigten Stauvolumens wurde neben der Oberflächenentwässerung für das geplante Wohngebiet auch der durch die Überplanung von Überschwemmungsflächen neu zu schaffende Retentionsraum berücksichtigt. Dadurch ist im Plangebiet eine Fläche in einer Größe von über 1.500 qm für das geplante RRB vorzuhalten. Die Stadt hat für die Planung und die Errichtung des RRB parallel zum vorliegenden Bebauungsplan eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 Abs. 5 WHG (Bauen im Überschwemmungsgebiet) sowie gem. § 78 a Abs. 2 WHG (Erhöhen der Erdoberfläche im Überschwemmungsgebiet) beantragt. Diese wurde mit Datum vom 20.01.2020 positiv beschieden (Az: 7/2019 ÜSG, 0120/2020 AUSNG/BEF). Die Stadt geht daher davon aus, dass die Bedenken damit gegenstandslos sind und der Bebauungsplan beschlossen werden kann.

Im Vorfeld der Planung wurde 2017 die zu erwartende Geruchssituation durch den TÜV-Nord auf Grundlage der aktuellen Geruchsimmissionsrichtlinie Niedersachsen (GIRL 2008) ermittelt. Diese Untersuchung berücksichtigt sowohl die nordwestlich als auch die westlich gelegenen Betriebe. Danach werden im Plangebiet größtenteils Immissionswerte von IW 0,02- 0,04 (erkennbarer Geruch an bis zu 2-4 % der Jahresstunden) erreicht. Der GIRL-Richtwert für ein allgemeines Wohngebiet von 10 % (IW = 0,10) wird somit im gesamten Plangebiet erheblich unterschritten.

21.01.2020

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

- Eine Bestätigung, dass die vom Landkreis Cloppenburg übermittelten Tierzahlen zugrunde gelegt wurden.
- Abweichungen von den vom Landkreis Cloppenburg mitgeteilten Tierzahlen sind zu benennen und zu begründen.

Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf.

In der textlichen Festsetzung Nr. 2.2 soll die Gestaltung mit Schottergärten geregelt werden. Im ersten Satz der textlichen Festsetzung wird der Gesetzestext richtig wieder gegeben, wo es heißt, dass die nicht überbaubaren Flächen der Grundstücke als Grünflächen gestaltet werden müssen. Weiter heißt es im Gesetz „soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind“. Durch die textliche Festsetzung 2.2, dass 45 % der Grundstücke - inklusiv der baulichen Anlagen - als Schottergärten angelegt werden dürfen, wird dieser Gestaltungsart m.E. Vorschub geleistet. Ich sehe Schottergärten nicht als erforderliche und zulässige Nutzung an.

Die Ersatzfläche auf dem Flurstück 59/1, Flur 19, Gemarkung Altenoythe besitzt eine Größe von 21.711 qm. Die 500 qm große Zufahrt im Norden ist mit Bäumen und Sträuchern bestanden und bisher nicht intensiv genutzt. An der Nutzung dürfte sich nichts ändern, so dass diese Fläche nicht aufgewertet wird und somit nicht anrechenbar ist.

Die Vorgaben des Landkreises werden jedoch berücksichtigt. Für das Plangebiet wird vom TÜV-Nord ein vollständiges Geruchsgutachten entsprechend den Anforderungen des Landkreises erstellt, welches der Begründung zum Satzungsbeschluss angelegt wird.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen.

Für das Plangebiet wurde eine Grundflächenzahl von 0,3 festgesetzt und die Überschreitungsmöglichkeit i.S.d. § 19 Abs. 4 BauNVO für Zufahrten, Garagen und Nebenanlagen nicht weiter eingeschränkt. Somit können auf dem jeweiligen Grundstück max. 45 % der Fläche versiegelt werden, sofern vom Eigentümer gewollt auch durch sog. Stein- oder Schottergärten. Durch die örtliche Bauvorschrift soll jedoch sichergestellt werden, dass eine darüber hinaus gehende Anlage solcher Stein- oder Schottergärten nicht vorgenommen wird. Auch in der Begründung wird darauf hingewiesen, dass gem. § 9 Abs. 2 NBauO die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke Grünflächen sein müssen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. Die Anmerkungen zu Schottergärten werden jedoch zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf dem Flurstück 59/1, Flur 19, Gemarkung Altenoythe eine Teilfläche von 500 qm mit Bäumen und Sträuchern bestanden ist, sodass diese Teilfläche nicht aufgewertet werden kann. Für Kompensationszwecke kann somit nur eine Fläche von 21.211 qm in Anspruch genommen werden. Durch die Herrichtung als Extensivgrünland im Bereich des Flurstücks steht somit eine Kompensation in

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Bei der Ersatzfläche Flurstück 60, Flur 13, Gemarkung Friesoythe wird das Flurstück auf der östlichen Seite zusammen mit dem Flurstück 61 in einer Breite von 4,5 m seit Jahren mitbewirtschaftet. Der Bewirtschafter ist aufzufordern diese Nutzung zeitnah aufzugeben. Das Flurstück 2/31, Flur 3, Gemarkung Gehlenberg wurde im Jahr 2017 an der nördlichen und südlichen Flurstücksgrenze in einer Breite von 9 m geackert. Soweit diese Nutzung bisher nicht eingestellt wurde, ist sie zeitnah zu unterlassen.

Wasserwirtschaft

Es wird darauf hingewiesen, dass alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (z.B. die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer) im Vorfeld bei meiner Unteren Wasserbehörde zu beantragen sind.

Gegen die Umsetzung der o. g. Bauleitplanung bestehen aus Sicht der Unteren Wasserbehörde erhebliche Bedenken. Die Zustimmung zur Planung kann daher nicht erteilt werden.

Begründung:

Ein Teil des Planungsgebiets befindet sich innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets des Streek. Gemäß § 78 Abs. 8 WHG gelten für vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete die Bestimmungen des § 78 Abs. 1 bis 7 WHG. Gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem

Höhe von 21.211 WE zur Verfügung. Ein Anteil von 18.252 WE wurde als Kompensation dem Bebauungsplan Nr. 106 zugeordnet, sodass zurzeit noch ein Anteil von 2.959 WE zur Verfügung steht. Diese Werteinheiten werden vollständig dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 234 zugeordnet.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Teile der weiteren Ersatzflächen zusammen mit dem Flurstück 61 in einer Breite von 4,5 m seit Jahren mitbewirtschaftet bzw. randlich in einer Breite von 9 m beackert werden. Die Stadt wird die Bewirtschafter darauf hinweisen, dass diese Nutzungen zeitnah einzustellen sind.

Für die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen werden, soweit nicht bereits erfolgt, die erforderlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz bei der zuständigen Wasserbehörde beantragt.

Wie ausgeführt, hat die Stadt bei der unteren Wasserbehörde bereits einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 Abs. 5 i. V. m. § 78a Abs. 2 WHG gestellt. Darin wird dargelegt, dass der erforderliche Ersatzretentionsraum im Bereich des geplanten Regenwasserrückhaltebeckens geschaffen werden soll und die Planung den Zielen des vorbeugenden Hochwasserschutzes nicht entgegensteht. Der Antrag wurde mit Datum vom 20.1.2020 positiv beschieden. Die Stadt geht daher davon aus, dass die Bedenken der Unteren Wasserbehörde gegenstandslos sind und der Bebauungs-

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt. Ausnahmen von diesem Verbot kann die untere Wasserbehörde zulassen, sofern die Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 WHG erfüllt sind. Alle neun Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit abweichend von § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG eine entsprechende Ausnahme überhaupt erteilt werden darf. Die Gemeinde ist für das Vorliegen der Voraussetzungen darlegungs- und beweispflichtig. Die Ausführungen zur Planung erfüllen die an die Gemeinde gestellten Anforderungen zur Begründung einer Ausnahme in wesentlichen Teilen nicht. Eine Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage der bisherigen Darlegungen ist daher weder zu begründen noch kann sie in Aussicht gestellt werden. Sollte die Absicht der Gemeinde, das dargestellte Gebiet zu überplanen, Bestand behalten, sind ausführliche Darlegungen zu allen neun Ausnahmenvoraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG erforderlich. Insbesondere ist der Nachweis zu führen, dass keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können. Die Gemeinde muss demnach für die weitere bauliche Entwicklung im Gemeindegebiet auf die Inanspruchnahme des Überschwemmungsgebiets zwingend angewiesen sein.

Landwirtschaft und Immissionsschutz

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken, sofern die erforderlichen Grenzwerte nach Grl und die geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Beides ist durch Gutachten zu belegen.

Brandschutz

Für die Brandbekämpfung ist die Löschwasserversorgung sicherzustellen. In diesem Gebiet ist gem. des Arbeitsblattes W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) eine

plan als Satzung beschlossen werden kann.

Wie ausgeführt, sind für das Plangebiet unzulässige Geruchsmissionen durch Tierhaltungsanlagen, die der geplanten wohnbaulichen Nutzung entgegenstehen würden, nicht zu erwarten. Es wird jedoch ein vollständiges Geruchsgutachten erstellt, welches der Begründung angelegt wird.

Die erforderliche Löschwasserversorgung wird nach den technischen Regeln Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt vom DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Löschwassermenge von:

48 cbm pro Stunde (800 l/min) bei WA

über 2 Stunden als Grundschutz erforderlich.

Hierfür können die öffentliche Trinkwasserversorgung, natürliche oder künstliche offene Gewässer, Löschwasserbrunnen oder -behälter in Ansatz gebracht werden. Die Löschwasserentnahmestellen sind in einem Umkreis von 300 m anzulegen.

Es ist auf die Bewegungsflächen für die Feuerwehr entsprechend § 4 NBauO, § 2 DVO-NBauO sowie der Richtlinie für Flächen für die Feuerwehr zu achten.

Der Hinweis auf die Bewegungsflächen für die Feuerwehr entsprechend § 4 NBauO, § 2 DVO-NBauO sowie der Richtlinie für Flächen für die Feuerwehr werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, mit Schreiben vom 14.01.2020

In unserem Schreiben vom 13.08.2019 — AP-LW-AWL/19/JW — haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem oben genannten Vorhaben abgegeben.

Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.

Im Schreiben vom 13.08.2019 wurde vom OOWV darauf hingewiesen, dass sich angrenzend an das Bebauungsgebiet Versorgungsanlagen des OOWV befinden. Die Hauptversorgungsleitungen befinden sich in der Regel im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen.

Die weiteren Hinweise zur Trink- und Löschwasserversorgung betrafen die Erschließungsplanung und können in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass weitere Bedenken oder Anregungen vom OOWV nicht vorgebracht werden.

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
mit Schreiben vom 17.12.2019**

Vorgesehen ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 234 „Uhlenborgspänder“ der Stadt Friesoythe.

Das Plangebiet befindet sich südöstlich des Stadtgebietes von Friesoythe, nordöstlich der Gemeindestraße „Hinter der Burgwiese“ und nordwestlich der Landesstraße 831 (Oldenburger Ring). In Bezug zur L 831 liegt das Plangebiet außerhalb der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. § 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG).

Vorgesehen ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA).

Die verkehrliche Erschließung soll über vorhandene Gemeindestraßen über das Bebauungsplangebiet Nr. 231 „Mückenkamp“, sowie die westlich verlaufende Gemeindestraße „Hinter der Burgwiese“ erfolgen, welche an die L 831 angebunden ist.

Die straßenbaulichen Belange wie das Zu- und Abfahrverbot entlang der L 831, Sichtfelder gem. RAL 2012 und die Beachtung der RPS 2009 sind in dem Bebauungsplanentwurf vom 09.12.2019 eingetragen bzw. als Hinweis aufgenommen und werden insoweit berücksichtigt.

In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter Aufnahme der folgenden Auflagen und Hinweisen:

- Entlang der L 831 (Oldenburger Ring) gelten außerhalb der Ortsdurchfahrt die Anbauverbote und -beschränkungen nach § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG).

Diese sind in dem Bebauungsplanentwurf eingetragen und gekennzeichnet mit:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Plangebiet in Bezug zur L 831 außerhalb der Ortsdurchfahrt gem. § 4 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) befindet, die straßenbaulichen Belange (Bauverbots- und Baubeschränkungszone sowie Zu- und Abfahrverbot entlang der L 831, Sichtfelder gem. RAL 2012 und die Beachtung der RPS 2009) jedoch im Bebauungsplanentwurf berücksichtigt sind.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

- 20 m Bauverbotszone gem. § 24 (1) NStrG
- 40 m Baubeschränkungszone gem. § 24 (2) NStrG

jeweils gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

Zu der 20 m Bauverbotszone ist folgender Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen:

Bauverbotszone gemäß § 24 Abs. 1 NStrG

Gemäß § 24 Abs.1 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- und Kreisstraßen

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn und
2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.

Zu der 40 m Baubeschränkungszone ist folgender Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen:

Baubeschränkungszone gemäß § 24 Abs. 2 NStrG

Gemäß § 24 Abs. 2 NStrG ergehen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde, wenn

1. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung längs der Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen,
2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung auf Grundstücken, die außerhalb der Ortsdurchfahrten über Zufahrten an Landes- und Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt

Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sollen nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. Entsprechend sind die 20 m - Bauverbotszone und die 40 m - Baubeschränkungszone entlang der Landesstraße nachrichtlich übernommen.

Im vorliegenden Fall werden die Flächen entlang der Landesstraße in einer Tiefe von ca. 20 m als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Dadurch hält das geplante Baugebiet einen Abstand von über 20 m zur Landesstraße ein.

Daher hält die Stadt weitergehende Ausführungen zur Bauverbots- und Baubeschränkungszone in der Planzeichnung für entbehrlich. Damit soll auch eine Überfrachtung des Satzungstextes mit allgemeinen Hinweisen, die für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben nicht zwingend erforderlich sind, vermieden werden.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

werden sollen.

- In Bezug auf den Besprechungstermin zwischen Herrn Stratmann, Herrn Sandmann (beide Stadt Friesoythe), Herrn Haberland und Herrn Spinneker (beide NLStBV - GB Lingen) am 28.10.2019 bei uns im Hause weise ich nochmal auf die dort besprochenen Punkte zu der verkehrlichen Erschließung hin:

Die Stadt wünscht die Anbindung des Baugebietes „Uhlenborgspfähder“ an die Gemeindestraße „Hinter der Burgwiese“ um für Rettungsdienste eine direkte Erreichbarkeit auf schnellstmöglichem Wege zu gewährleisten und auch den nördlich an der Gemeindestraße „Hinter der Burgwiese“ liegenden Kindergarten mit -krippe zügig zu erreichen.

Es wurde daraufhin eine mögliche verkehrslenkende Maßnahme besprochen mit der Lösung „rechts rein / rechts raus“. Das bedeutet, dass der Knotenpunkt L 831 / „Hinter der Burgwiese“ so gestaltet werden soll, dass durch eine entsprechende Beschilderung, in die L 831 einbiegende Kfz nur rechts nach Westen in Richtung B 72 abbiegen können und auf der L 831 nach Osten in Richtung L 835 fahrende Kfz nur geradeaus und rechts fahren / abbiegen können. Der von der L 831 linksabbiegende Verkehr soll weiterhin über den nordöstlichen Knotenpunkt L 831 / „Meeschenstraße“ geführt werden, da dieser sicher mit einer Linksabbiegespur ausgebaut ist.

Aus Verkehrssicherheitsgründen halten wir die o. g. Maßnahme zur Verkehrslenkung für angebracht und bitten um Vorstellung bei der Verkehrsbehörde.

- Der Einmündungsbereich L 831 / „Hinter der Burgwiese“ ist

Die Ausführungen zum Besprechungstermin der Stadt und der NLStBV werden zur Kenntnis genommen.

Die Stadt wird die besprochenen verkehrslenkenden Maßnahmen durch eine entsprechende Beschilderung sicherstellen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Einmündungsbe-

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

aus Gründen der Verkehrssicherheit mindestens nach dem beigefügten Musterblatt „Einmündung eines Wirtschaftsweges“ auszubauen. Dieser Ausbau ermöglicht einen ungehinderten Begegnungsverkehr beim Ein- und Abbiegen in die Einmündung. Der Einmündungstrichter ist aus Gründen der Unterhaltung in bituminöser Befestigung herzustellen. Für den Ausbau der Einmündung ist zur rechtlichen Regelung der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der NLStBV - Geschäftsbereich Lingen und der Stadt Friesoythe erforderlich.

Kostenträger für den Ausbau des Knotenpunktes ist gem. § 34 Abs. 1 NStrG die Stadt Friesoythe.

Für die Aufstellung des Vereinbarungsentwurfes sind dem Geschäftsbereich Lingen die Bauausführungsunterlagen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Mit den Straßenbauarbeiten darf erst nach Abschluss der Vereinbarung begonnen werden.

- Mit den Formulierungen bzgl. der geplanten Lärmschutzeinrichtungen (Wand/Wall) im Bebauungsplanentwurf bin ich einverstanden.

Zusätzlich bitte ich den folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Von der Landesstraße 831 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

reich L 831 / „Hinter der Burgwiese“ aus Gründen der Verkehrssicherheit mindestens nach dem beigefügten Musterblatt „Einmündung eines Wirtschaftsweges“ auszubauen und für den Ausbau der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der NLStBV - Geschäftsbereich Lingen und der Stadt Friesoythe erforderlich ist

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Landesbehörde mit den Formulierungen bzgl. der geplanten Lärmschutzeinrichtungen einverstanden ist.

Im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens konnte bezüglich der zu erwartenden Verkehrslärmsituation auf Berechnungen, die im benachbarten Bebauungsplan Nr. 231 durchgeführt wurden, zurückgegriffen werden. Dem erforderlichen Lärmschutz für schutzwürdige Wohn- und Aufenthaltsräume wird im Bebauungsplan durch die Festsetzung von aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen Rechnung getragen. Daher hält die Stadt einen entsprechenden Hinweis in der Planzeichnung für entbehrlich.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, mit Schreiben vom 09.01.2020

Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Entgegen der Ausführungen in Kapitel 4.2.2.3 stellt der Bodentyp Gley im Plangebiet keinen Standort mit geringem Ertragspotenzial dar. Vielmehr ist der Standort in den Daten des LBEG als schutzwürdiger Boden aufgrund der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit ausgewiesen (vgl. GeoBerichte 8, Stand: 2019, [www.lbep.niedersachsen.de/download/1133/ GeoBerichte 8.pdf](http://www.lbep.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte%208.pdf)). Wir empfehlen, für die Bewertung der Eigenschaften und Empfindlichkeiten die Auswertungskarten des NIBIS Kartenservers zu verwenden.

Bei der Bewirtschaftung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche entsprechend dem § 17 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) - d.h. nach „guter fachlicher Praxis“ - stellt diese Form der Nutzung aus bodenschutzfachlicher Sicht keine Beeinträchtigung der Schutzwürdigkeit der Böden dar. Wir empfehlen deshalb, keine Minderbewertung des Standortes aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung vorzunehmen.

Gemäß dem verwendeten Leitfaden des Niedersächsischen Städtetages sollte bei der Kompensation der besondere Schutzbedarf der Böden über Liste III des Leitfadens berücksichtigt werden.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Die Beschreibung des Bodentyps Gley im Plangebiet wird entsprechend den Daten des LBEG übernommen. Der Umweltbericht wird entsprechend überarbeitet.

Die nebenstehende Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Die Bewertung des Biotoptyps „Acker“ erfolgte entsprechend der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“, des Niedersächsischen Städtetages. Eine Minderbewertung des Standortes aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung wurde nicht vorgenommen.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Friesoyther Wasseracht, mit Schreiben vom 18.12.2019

Wie in der Begründung zum B-Plan 234 dargestellt sind gem. unserer Satzung angrenzend an Gewässer II. Ordnung Abstände von min. 10 m zwischen baulichen Anlagen und der oberen Böschungskante des Verbandsgewässers einzuhalten.

Beim „Streek“ handelt es sich um ein solches Gewässer und auch ein Regenrückhaltebecken stellt eine bauliche Anlage dar. Die derzeitige Planung sieht zwischen dem Regenrückhaltebecken und unserem Verbandsgewässer einen Abstand von 5 m vor, dieser Abstand ist auf gesamter Länge entsprechend auf 10 m zu erweitern. Darüber hinaus bestehen unsererseits keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das geplante Regenwasserrückhaltebecken von der Friesoyther Wasseracht als bauliche Anlage gewertet wird, welche einen Abstand von min. 10 m zur oberen Böschungskante des Verbandsgewässers „Streek“ einzuhalten hat. Im benachbarten Bebauungsplan Nr. 231 wurde das geplante Regenwasserrückhaltebeckens ebenfalls mit einem Abstand von 5 m zum „Streek“ geplant. Nach den Ausführungen zum Bebauungsplan Nr. 231 sollte jedoch durch eine entsprechende Ausgestaltung des Beckens ein Bereich von 10 m Breite für Räumarbeiten zur Verfügung stehen. Dieser Bereich wurde entsprechend als Gewässerrandstreifen gekennzeichnet. Diese Regelung wird analog auch für das vorliegende Plangebiet vorgesehen.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

EWE NETZ GmbH, mit Schreiben vom 17.12.2019

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe befinden sich Versorgungsleitungen und / oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Er-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe Versorgungsanlagen der EWE NETZ GmbH befinden können. Die Hauptversorgungsleitungen liegen in der Regel im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen.

Soweit eine Neuherstellung oder Änderungen bzw. Anpassungen der Ver- und Entsorgungsanlagen erforderlich werden, wird zur Kenntnis genommen, dass diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden müssen und dass die Kosten vom jeweiligen Veranlasser zu tragen sind, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass weitere Bedenken und Anregungen nicht bestehen.

Die weiteren Hinweise betreffen die konkrete Vorhabenplanung und können in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

schließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch die EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitungen und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens / Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de
Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Tönnies unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.

Der Hinweis auf die aktuelle Anlagenauskunft wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, mit Schreiben vom 17.12.2019

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Das Plangebiet befindet sich gem. meiner Unterlagen in einem Jettieffflugkorridor.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-I I -2133-19-BBP ausschließlich an folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Bundeswehr durch die Planung berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden.

Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass sich das Plangebiet in einem Jettieffflugkorridor befindet und Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.